



Beitragsordnung gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung des Evangelischen Schulvereins Coswig e.V.

§ 1 - Beitragsjahr

- (1) Das Beitragsjahr ist das Schuljahr.
Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 - Aufnahmegebühr

- (1) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 3 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Es sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 36,00 EUR.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 235,00 EUR.
- (4) Ehrenmitglieder gemäß §4 Ziffer 6 der Satzung des Ev. Schulvereins sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Ein Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag wie unter (2) und (3) aufgeführt entrichten. Das Mitglied erklärt dies auf dem Aufnahmeantrag für das laufende Beitragsjahr und die Folgejahre oder durch Mitteilung an den Vorstand bis zum 31. Juli für die Folgejahre.
- (6) Endet die Mitgliedschaft aus besonderen Gründen vor dem 31. Juli, erfolgt keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags.
- (7) Der Vorstand kann im Einzelfall Sonderregelungen festlegen oder Beiträge auf Antrag erlassen.

§ 4 - Unterstützungsstunden (UnStSt)

- (1) Jedes Mitglied des EvSV unterstützt den Aufbau und den Erhalt des Vereins und seiner Gesellschaften durch die Erbringung von 10 (zehn) Unterstützungsstunden pro Beitragsjahr (Geschäftsjahr).
- (2) Unterstützungsstunden umfassen alle Tätigkeiten, welche die Zwecke des Vereins oder die seiner Gesellschaften satzungsgemäß unterstützen. Die Erbringung von Unterstützungsstunden erfolgt konform zu geltenden Gesetzen sowie der Schul-/Hausordnung der Evangelischen Schule Coswig.
- (3) Das Mitglied kann auch durch Dritte erbrachte Stunden abrechnen.
- (4) Eine Übertragung von geleisteten Stunden in das folgende Beitragsjahr ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verpflichtung zur Leistung von Unterstützungsstunden ist pro Familie oder Erziehungsgemeinschaft auf 10 (zehn) Stunden pro Beitragsjahr begrenzt.

- (6) Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch den Vorstand des Vereins oder eines Beauftragten:
 - a.) Für Einzelaufgaben durch E-Mail mit angemessener Frist oder mündliche Absprache,
 - b.) Für Daueraufgaben durch Beauftragung durch den Vorstand.
- (7) Die geleisteten Stunden werden ausschließlich über die E-Mail-Adresse stunden@evsvcoswig.de erfasst. Für die Meldung ist das Mitglied verantwortlich. Der Eingang der Nachricht wird bestätigt.
- (8) Von der Leistung und Erfassung der Unterstützungsstunden sind befreit:
 - a.) Ehrenmitglieder,
 - b.) Fördermitglieder,
 - c.) Mitglieder mit einem Alter über 65 Jahre,
 - d.) Mitglieder oder ehemalige Mitglieder des Vorstands,
 - e.) Geschäftsführer oder ehemalige Geschäftsführer einer Gesellschaft des EvSV,
 - f.) Beschäftigte oder frühere Beschäftigte einer Gesellschaft des EvSV,
 - g.) Elternsprecher oder Stellvertreter (dazu ist eine Information des Schulleiters an die o.g. Mailadresse notwendig),
 - h.) Mitglieder, die auf Antrag und aus wichtigem Grund vom Vorstand von der Leistung der Unterstützungsstunden befreit wurden.

§ 5 - Abrechnung der Unterstützungsstunden

- (1) Für den Fall, dass zum Stichtag 1. Oktober des neuen Beitragsjahres im Vorjahr trotz erfolgter Aufgabenzuweisung nach § 4 Ziffer 6 weniger als 10 Unterstützungsstunden geleistet wurden, erfolgt der Kontoausgleich durch Berechnung von 20,00 EUR pro Fehlstunde. Fehlstunden werden aufgerundet. Das Mitglied erhält in der Regel eine Abrechnung bis zum 31. Oktober.
- (2) Mitglieder, deren Kündigung zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Geschäftsjahr) wirksam wird, erhalten keine Abrechnung.
- (3) Im begründeten Einzelfall und auf Antrag kann der Vorstand auf die Berechnung der Fehlstunden durch Beschluss verzichten.

§ 6 - Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift von einem durch das Mitglied zu benennenden Konto bis zum 1. Oktober des aktuellen Beitragsjahres eingezogen.

- (2) Der Fehlstundenausgleich für das Vorjahr ist durch das Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen auf das in der Abrechnung genannte Konto zu überweisen.
- (3) Barzahlungen sind nicht möglich.
- (4) Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, den Vorstand über Veränderungen bzgl. E-Mail-Adresse und Bankverbindung zu informieren.

§ 7 - Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

§ 8 - Besondere Regelungen für die Geschäftsjahre 2019/20 und 2020/21 für Mitglieder, deren Beginn der Mitgliedschaft vor dem 1.8.2021 liegt

- (1) Abweichend zu §4 (1) werden für die o.g. Geschäftsjahre insgesamt 10 Unterstützungsstunden zu Grunde gelegt.
- (2) Abweichend zu §4 (4) werden Unterstützungsstunden von 2019/20 automatisch nach 2020/21 übertragen.
- (3) Für die Abrechnung nach §5 (1) gilt Folgendes:
Eine Abrechnung für das Geschäftsjahr 2019/20 findet nicht statt, stattdessen erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020/21 eine Abrechnung für beide Geschäftsjahre.

§ 9 - Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Beitragsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Beitragsordnung im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Coswig, 25.03.2021

gez. Steffen Schostok